Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Update „Freiheitsentzug“

Oktober – Dezember 2015

International

UNO

Annahme der „UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ („Nelson Mandela Rules“) durch UN-Generalversammlung (17.12.2015)

- Die UN-Generalversammlung hat die revidierte Fassung der „UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ angenommen.
- Die erste Fassung der „UN-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen“ wurde 1957 verabschiedet. 2010 wurde der Revisionsprozess initiiert mit dem Ziel, neue Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte und des Strafrechts in die Grundsätze aufzunehmen.
- Zu Ehren des ehemaligen Präsidenten von Südafrika Nelson Mandela werden die Grundsätze nun auch „Nelson Mandela Rules“ genannt.

Zusätzliche Links: *Penal Reform International, Short Guide to the Nelson Mandela Rules; siehe zur Überarbeitung der UN-Mindestgrundsätze auch Updates 2.Q.2015, 1.Q.2015, 1.Q.2014 und 3.Q.2013*

Schlagwörter: *Standard Minimum Rules; Gesundheit in Haft; Disziplinarsanktionen; Einzelhaft; Rechtsschutz; Strafvollzugspersonal*

MRA: Vierter periodischer Bericht der Schweiz zuhanden des UNO-Menschenrechtsausschusses

Bundesrat verabschiedet den neusten Bericht über die Umsetzung des UNO-Pakts II (15.10.2015)

- Im Bericht wird u.a. zu folgenden Themen Stellung bezogen:
  - Nothilfe und Krankenversicherung für Personen, deren Asylantrag abgelehnt worden ist (Ziff. 17 ff., S. 11 f.)
  - Schaffung eines Kompetenzzentrums für Menschenrechte (Ziff. 27 ff., S. 13 f.)
  - Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in der Polizeiarbeit (Ziff. 65 ff., S. 20 f.)
  - Gewalttätige polizeiliche Übergriffe oder übermässige Gewaltanwendung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern (Ziff. 109 ff., S. 29 f.)
  - Klagen wegen Folter oder Misshandlung durch Ordnungskräfte oder das Strafvollzugspersonal (Ziff. 113, S. 30)
  - Mechanismen für eine unabhängige externe Aufsicht zur Untersuchung von Beschwerden wegen widerrechtlicher Handlungen von Polizeibeamtinnen und -beamten (Ziff. 114 ff., S. 30 f.)
  - Zwangsanwendung bei Einsätzen zur Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländern (Ziff. 118 ff., S. 31 ff.)
  - Situation der Personen in Ausschaffungshaft (Ziff. 125 ff., S. 33 ff.)
  - Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Asylsuchenden in den Gemeinden (Ziff. 132 ff., S. 35)
  - Recht der vorläufig in der Schweiz aufgenommenen Personen, sich frei zwischen den Kantonen zu bewegen (Ziff. 135 ff., S. 36)

- Straf- und Massnahmenvollzug (Ziff. 138 ff., S. 36 ff.)
- Ausländerrechtliche Administrativhaft (Ziff. 147 ff., S. 38)
- Personen mit psychischen Problemen im Freiheitsentzug (Ziff. 151 ff., S. 36 f.)

Zusätzliche Links: *Medienmitteilung Bund 12.11.2015*

Schlagwörter: *MRA; MRA-BerichtCH2015; Staatenbericht; Asylsuchende; ausländerrechtliche Administrativhaft; Ausschaffung; Polizeigewalt; psychiatrische Einrichtung; Strafvollzugspersonal; Überbelegung; psychisch Kranke; Sozialleistungen*

MRA-Entscheid M.T. v. Uzbekistan vom 23. Juli 2015 (Nr. 2234/2013; Publikation 21.10.2015)

Vergewaltigung und Zwangssterilisation in Haft: Verletzung des Folter- und Diskriminierungsverbotes sowie der Untersuchungspflicht

- „[T]he Committee recalls that, once a complaint about ill-treatment contrary to article 7 has been filed, a State party must investigate it promptly and impartially. […] [A] State party's failure to investigate alleged violations could in and of itself give rise to a separate breach of the Covenant." (Ziff. 7.5)
- „The Committee notes that the involuntary sterilization together with the rape committed against the author show the specific aggression against her as a woman. Accordingly, the Committee considers that, in the circumstances of the present case, the facts as presented by the author amount to a violation of the author's rights under article 26 of the Covenant." (Ziff. 7.6)

Zusätzliche Links: *---*

Schlagwörter: *MRA; Usbekistan; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 26; Zwangsmittel; Frauen in Haft; Diskriminierung; Untersuchungspflicht; Rechtsschutz*

CAT-Entscheid Ramirez v. Mexico vom 4. August 2015 (Nr. 500/2012; Publikation 14.10.2015)

Schläge, Elektroschocks und Herausziehen der Fingernägel in Haft: Verletzung des Folterverbots und der Untersuchungspflicht

- „The Committee takes note of the complainants' allegations that during their detention and preventive custody they were beaten repeatedly with weapons; plastic bags were placed over their heads; they were given electric shocks; their toenails were pulled out; and they were threatened with death. The complainants submit that such treatment was inflicted on them by members of the military in an attempt to force a confession. The Committee notes that, although the State party has offered a differing account regarding the reasons for detention, it has not contested the treatment described by the complainants. The Committee considers that the facts reveal acts of torture within the meaning of article 1 of the Convention." (Ziff. 17.3)
- „The Committee reiterates its concern regarding the provision of preventive custody and, in particular, the lack of monitoring, the lack of proportionality in its duration, its implementation – sometimes – in military facilities, the prevalence of complaints of torture by persons in preventive custody and the fact that it has been conducive to the admission into evidence of confessions presumably obtained under torture. In the light of these circumstances, the Committee considers that the State party has failed to take effective measures to prevent acts of torture as required by article 2, paragraph 1, of the Convention." (Ziff. 17.5)
- „The Committee recalls the obligation contained in article 12 of the Convention to carry out a prompt and impartial investigation wherever there is reasonable ground to believe that an act of torture has been committed. […] The Committee further recalls that the investigation alone is not sufficient to demonstrate the State party's fulfilment of its obligations under article 12, if it can be shown not to have been conducted promptly and impartially. It recalls that promptness is essential to ensure that the victim may not continue to be subjected to torture because, in general, the physical traces of torture soon disappear." (Ziff. 17.7 f.)

- Der UN-Ausschuss gegen Folter beschäftigte sich in seiner 55. Session mit vier weiteren ähnlich gelagerten Fällen, wobei er jeweils die Verletzung der UN-Antifolterkonvention feststellte (vgl. zusätzliche Links).

Zusätzliche Links: *CAT-Entscheid H.B. v. Algeria vom 6. August 2015 (Nr. 494/2012; Publikation 21.09.2015); CAT-Entscheid Ntahiraja v. Burundi vom 3. August 2015 (Nr. 575/2013; 20.08.2015); CAT-Entscheid Gahungu v. Burundi vom 10. August 2015 (Nr. 522/2012; 24.09.2015); CAT-Entscheid X. v. Burundi vom 10. August 2015 (Nr. 553/2013; 05.10.2015)*

Schlagwörter: *CAT; FoK 1; FoK 2; FoK 12; FoK 13; FoK 14; FoK 15; FoK 16; U-Haft; Zwangsmittel; Untersuchungspflicht; Verfahrensgarantien*

EGMR

Urteil R.E. v. the United Kingdom vom 27. Oktober 2015 (Nr. 62498/11)

Ungenügende rechtliche Garantien zu verdeckter Überwachung von Gesprächen zwischen Inhaftierten und ihrem Rechtsbeistand

- „The present case concerns the surveillance of legal consultations taking place in a police station, which the Court considers to be analogous to the interception of a telephone call between a lawyer and client. The Court has recognised that, while Article 8 protects the confidentiality of all correspondence between individuals, it will afford ‚strengthened protection' to exchanges between lawyers and their clients, as lawyers would be unable to defend their clients if they were unable to guarantee that their exchanges would remain confidential […]. The Court therefore considers that the surveillance of a legal consultation constitutes an extremely high degree of intrusion into a person's right to respect for his or her private life and correspondence […]." (Ziff. 131)
- „[…] [T]he Court considers that […] during the relevant period of the applicant's detention (4 – 6 May 2010 […]), the impugned surveillance measures, insofar as they may have been applied to him, did not meet the requirements of Article 8 § 2 of the Convention as elucidated in the Court's case-law." (Ziff. 142)
- „[…] [T]he provisions concerning directed surveillance, insofar as they related to the possible surveillance of consultations between detainees and appropriate adults, were accompanied by adequate safeguards against abuse." (Ziff. 167)
- Aus Gesprächen zwischen besonders schutzbedürftigen Inhaftierten und erwachsenen Vertrauenspersonen resultiert jedoch nicht derselbe Anspruch auf Achtung der Privatsphäre wie aus Gesprächen mit einem Rechtsbeistand.

Zusätzliche Links: *Pressemitteilung EGMR (en); Pressemitteilung EGMR (fr); Legal Summary EGMR (en)*

Schlagwörter: *EGMR; Vereinigtes Königreich; EMRK 8; Kontakt zur Aussenwelt; Telefonüberwachung; persönliche Freiheit; Privat- und Familienleben; Verfahrensgarantien*

Urteil Sellal c. France vom 17. November 2015 (Nr. 32432/13)

Keine Verletzung von Art. 2 EMRK bei Suizid eines psychisch kranken Inhaftierten ohne bisherige suizidale Tendenzen

- „La Cour rappelle que l'article 2 de la Convention astreint l'État à s'abstenir de provoquer volontairement la mort, mais aussi à prendre les mesures nécessaires à la protection de la vie des personnes relevant de sa juridiction […]. Dans certaines circonstances bien définies, cet article va ainsi jusqu'à mettre à la charge des autorités l'obligation positive de prendre préventivement des mesures d'ordre pratique pour protéger l'individu contre autrui ou, dans certaines circonstances particulières, contre lui-même […]." (Ziff. 46)

- „Il convient cependant d'interpréter cette obligation de manière à ne pas imposer aux autorités un fardeau insupportable ou excessif. Toute menace présumée contre la vie n'oblige donc pas les autorités à prendre des mesures concrètes pour en prévenir la réalisation. Ainsi, dans le cas spécifique du risque de suicide en prison, il n'y a une telle obligation positive que lorsque les autorités savent ou devraient savoir sur le moment qu'existe un risque réel et immédiat qu'un individu donné attente à sa vie. Pour caractériser un manquement à cette obligation, il faut ensuite établir que les autorités ont omis de prendre, dans le cadre de leurs pouvoirs, les mesures qui, d'un point de vue raisonnable, auraient sans doute paré ce risque." (Ziff. 47)
- „La Cour relève qu'A.S. semblait à double titre vulnérable: en tant que personne privée de sa liberté et en tant que personne souffrant de troubles mentaux, ces troubles étant connus des autorités internes. Or, chez les schizophrènes, le risque de suicide est bien connu et élevé. Toutefois, ni le dossier médical d'A.S. ni son dossier pénal ne présentaient d'élément évocateur d'un risque suicidaire, l'incarcération semblant même de nature à canaliser les troubles d'A.S. La ‚grille d'aide au signalement des personnes détenues présentant un risque suicidaire' remplie lors de la réincarcération d'A.S. n'indiquait pas non plus la présence d'un risque de suicide. En détention, A.S. n'avait pas provoqué d'incident, envisageant des projets d'avenir et acceptant les soins. […] Partant, il n'y a pas eu violation de l'article 2 de la Convention dans son volet matériel." (vgl. Ziff. 49 ff.)

Zusätzliche Links: *Pressemitteilung EGMR (en)*; *Pressemitteilung EGMR (fr)*

Schlagwörter: *EGMR; Frankreich; EMRK 2; Recht auf Leben; Schutzpflichten; Suizid*

Urteil Bamouhammad c. Belgique vom 17. November 2015 (Nr. 47687/13)

Wiederholte Versetzung einer psychisch kranken Person in eine andere Vollzugsanstalt unter Nichtgewährung der erforderlichen Therapie ist eine unmenschliche Behandlung

- „La Cour a jugé que la souffrance due à une maladie qui survient naturellement, qu'elle soit physique ou mentale, peut en soi relever de l'article 3, si elle se trouve ou risque de se trouver exacerbée par des conditions de détention dont les autorités peuvent être tenues pour responsables […]. Ainsi, la détention d'une personne malade dans des conditions matérielles et médicales inappropriées peut en principe constituer un traitement contraire à l'article 3 […]." (Ziff. 119)
- „[L]es modalités d'exécution de la détention du requérant, soumis à des transferts répétés d'établissements pénitentiaires et à des mesures d'exception répétitives, combinées avec le retard mis par l'administration pénitentiaire à mettre en place une thérapie, et le refus des autorités à envisager le moindre aménagement de la peine malgré l'évolution négative de l'état de santé du requérant, ont pu provoquer chez lui une détresse qui a excédé le niveau inévitable de souffrance inhérent à la détention. Dans ces conditions, la Cour ne saurait considérer que les autorités belges ont fait ce qu'on pouvait raisonnablement attendre d'elles vu les exigences de l'article 3 de la Convention. Le seuil de gravité pour qu'un traitement soit considéré, au sens de cet article, comme dégradant, a ainsi été dépassé. Il y a donc eu violation de cette disposition." (Ziff. 155)
- „[L]a Cour recommande à l'État défendeur l'adoption de mesures générales : la mise en place d'un recours adapté à la situation des détenus qui se trouvent confrontés à des transferts et à des mesures d'exception du type de celles qui furent imposées au requérant." (Ziff. 178)

Zusätzliche Links: *Pressemitteilung EGMR (en)*; *Pressemitteilung EGMR (fr)*; *Legal Summary EGMR (fr)*

Schlagwörter: *EGMR; Belgien; EMRK 3; EMRK 13; psychisch Kranke; Vollzugsort; Gesundheit in Haft; Rechtsschutz*

Ministerkomitee des Europarates

National

Bundesgericht: Urteile

BGE 141 IV 349 vom 17. Juli 2015

Rechtswidrige Haftbedingungen; Wiedergutmachung nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils

- Die Grundsätze zur Wiedergutmachung bei rechtswidrigen Bedingungen der Untersuchungshaft oder der geschlossenen stationären Behandlung sind *mutatis mutandis* auch auf den Strafvollzug anwendbar. (E. 2.1)
- Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils kann jedoch der vom Gefangenen aufgrund rechtswidriger Haftbedingungen während der Untersuchungshaft oder des Strafvollzugs erlittene Schaden grundsätzlich nicht mehr mit einer vorzeitigen Entlassung wiedergutgemacht werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Umstände. (E. 2.2)
- Sofern damit nicht in die Kompetenzen des Zwangsmassnahmengerichts eingegriffen wird, erscheint es nicht bundesrechtswidrig, die für den Straf- und Massnahmevollzug zuständige Behörde für die Beurteilung eines nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils gestellten Gesuchs um Feststellung der rechtswidrigen Bedingungen der Untersuchungshaft zuständig zu erklären. (E. 3.1)
- Ersucht ein Gefangener nach Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils um Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Haftbedingungen während der Untersuchungshaft sowie des Strafvollzugs, und hat die für den Straf- und Massnahmevollzug zuständige Behörde bereits über den ersten Zeitraum entschieden, ist es nicht überspitzt formalistisch, ihn für den zweiten Zeitraum an die nach kantonalem Recht zuständige Administrativbehörde zu verweisen. (E. 4)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Genf; StPO 431; Genugtuung; Entlassung; Zelleninfrastruktur; Überbelegung; Kontakt zur Aussenwelt; Gesundheit in Haft*

BGer 6B_708/2015 vom 22. Oktober 2015 (zur Publikation vorgesehen)

Zulässigkeit der Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB durch die Vollzugsbehörde

- „Das Bundesgericht hat sich in einem nicht publizierten Entscheid bereits mit dieser Thematik befasst. Es erwog, die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB sei weder eine neue Massnahme noch werde damit die angeordnete Massnahme abgeändert. Es gehe dabei um die Frage des Orts des Massnahmevollzugs, mithin eine Vollzugsmodalität, die in der Kompetenz der Vollzugsbehörde liege […]. Demgegenüber wird in der Literatur teilweise die Ansicht vertreten, die Platzierung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB habe sich in der Praxis zu einer eigenständigen Massnahme entwickelt und müsse angesichts ihrer Eingriffsintensität von einem Gericht angeordnet werden […]. Ebenso legen Formulierungen der Strafprozessordnung eine gerichtliche Anordnungszuständigkeit nahe (vgl. Art. 19 Abs. 2 lit. b und Art. 82 Abs. 1 lit. b StPO […]). Schliesslich erscheint auch die Gerichtspraxis nicht einheitlich […]. Es rechtfertigt sich deshalb, die Zuständigkeit für die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung nach Art. 59 Abs. 3 StGB vertieft zu prüfen.“ (E. 2.3)
- „[D]ie Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB [ist] eine Vollzugsfrage […], die grundsätzlich von den Vollzugsbehörden zu beurteilen ist […]. Die Auffassung, es handle sich um eine eigenständige stationäre therapeutische Massnahme, findet weder im Wortlaut noch im Sinn und Zweck des Gesetzes oder in den Gesetzesmaterialien eine Grundlage. Dennoch erscheint es sinnvoll, dass sich das Sachgericht in seinen Urteilserwägungen – nicht jedoch im Urteilsdispositiv – zu der Notwendigkeit eines geschlossenen Massnahmevollzugs äussert und den Vollzugsbehörden eine geschlossene Unterbringung des Betroffenen unverbindlich empfiehlt, wenn es die Voraussetzungen von Art. 59 Abs. 3 StGB im Urteilszeitpunkt als erfüllt erachtet […].“ (E. 2.5)

- „Insgesamt verletzt die Unterbringung des Beschwerdeführers in der (geschlossenen) FPA der JVA Pöschwies zumindest in einer ersten Implementierungsphase kein Bundesrecht. Jedoch wird die Vollzugsbehörde fortlaufend prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Versetzung des Beschwerdeführers in den offenen Vollzug erfüllt sind.“ (E. 3.5)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Zürich; StGB 59 III; stationäre Massnahme; Vollzugsort; geeignete Einrichtung*

BGer 6B_842/2015 vom 4. November 2015

Zulässigkeit der Verlegung in andere Vollzugsanstalt aufgrund von Fluchtgefahr

- „L'art. 16 al. 4 CLDPA prévoit que si, en cours d'exécution, la direction de l'établissement est de l'avis que la personne détenue doit être transférée, elle adresse une demande à l'autorité compétente du canton de jugement ou de celui dont la personne détenue dépend. Cette disposition n'a pas pour vocation d'empêcher le SAPEM [Service de l'application des peines et mesures] de prendre des décisions dans son domaine de compétence, soit l'exécution des peines et mesures […], en l'absence de demande expresse de la direction de l'établissement concerné. L'absence de demande formelle de la part de la direction des EPO [Etablissements pénitentiaires de la plaine de l'Orbe] n'enlevait ainsi pas au SAPEM la compétence de trancher du transfert du recourant d'un établissement à l'autre.“ (E. 3.1)
- „Le recourant était soupçonné d'avoir participé avec d'autres détenus à la préparation d'une évasion avec usage d'une arme. Il s'agissait clairement d'une situation exceptionnelle propre à justifier des mesures de sécurité, dont l'éloignement les uns des autres des différents détenus soupçonnés, notamment par leur placement dans des établissements distincts. Un tel éloignement était justifié autant de temps que durait la menace de mise à exécution de leur plan. La durée du placement du recourant à Champ-Dollon […] ne saurait par conséquent rendre celle-là illégale.“ (E. 3.1)

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Genf; EMRK 3; StGB 74; Vollzugsort*

BGer 5A_692/2015 vom 11. November 2015

Fürsorgerische Unterbringung in einer Strafanstalt verstösst nicht gegen Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK, sofern die Behörden nach einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung suchen

- Gegen den vormals zu einer Jugendstrafe verurteilten Bf. wurde 2013 die fürsorgerische Unterbringung angeordnet (Anordnung der FU: BGE 138 III 593). Das Bundesgericht hatte in einem früheren Entscheid (BGer 5A_614/2013 vom 22. November 2013; Update 4.Q.2013) gefordert, dass dem Bf. wöchentlich drei Therapiesitzungen angeboten werden müssten, damit die Strafanstalt ausnahmsweise als geeignete Einrichtung i.S.v. Art. 426 ZGB in Frage komme. In einem weiteren Entscheid (BGer 5A_500/2014 vom 8. Juli 2014; Update 3.Q.2014) bestätigte das Bundesgericht die Fortführung der fürsorgerischen Unterbringung und bejahte die Eignung einer Strafanstalt als Unterbringungsort. Im aktuellen Entscheid hatte sich das Bundesgericht erneut mit der Rechtmässigkeit der fürsorgerischen Unterbringung in einer Strafanstalt auseinanderzusetzen.
- „Gemäss Art. 5 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK darf einer psychisch kranken Person die Freiheit auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu dieser Bestimmung ist der Betroffene grundsätzlich in einem Krankenhaus oder einer entsprechenden anderen Einrichtung unterzubringen. Ein vorübergehender Aufenthalt in einem Gefängnis ist zulässig, solange dies erforderlich ist, um eine geeignete Einrichtung auszuwählen. […]. [Der EGMR hat] bei der Prüfung der Frage, ob die Zurückbehaltung in der psychiatrischen Abteilung einer Strafanstalt mit Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK vereinbar sei, die Anstrengungen des Staates bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung zwecks Behandlung eines sehr gefährlichen psychisch Kranken gewürdigt […].“ (E. 7.1)

- „[Es] steht […] fest, dass vom Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Störung nach wie vor eine grosse Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht, wenn er derzeit entlassen wird, sodass ihm die erforderliche Behandlung nur in einer Einrichtung gewährt werden kann. Sodann ist erstellt, dass die intensive persönlichkeits- und deliktorientierte Psychotherapie in der JVA Y. nach wie vor gewährt wird. Ferner hat das Familiengericht umfassende Abklärungen hinsichtlich einer Umplatzierung des Beschwerdeführers in eine psychiatrische Einrichtung vorgenommen, wobei trotz dieser ernsthaften Bemühungen zurzeit keine geeignete psychiatrische Einrichtung zur Behandlung des psychisch kranken Beschwerdeführers gefunden werden konnte. Werden sämtliche massgebenden Umstände in Betracht gezogen, bildet die JVA Y. weiterhin die für die Therapie des Beschwerdeführers geeignete Einrichtung im Sinn von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK. Die kantonalen Behörden werden indes ihre Suche nach einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung fortzusetzen haben.“ (E. 7.5)

Zusätzliche Links: *BGer-Entscheid zur Anordnung dieser FU (BGE 138 III 593); BGer 5A_614/2013 vom 22. November 2013 (Update 4.Q.2013); BGer 5A_500/2014 vom 8. Juli 2014 (Update 3.Q.2014)*

Schlagwörter: *Bundesgericht; Aargau; ZGB 426; EMRK 5 I; FU; geeignete Einrichtung; psychisch Kranke*

BGer 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015

Hafturlaubsgewährung ausschliesslich im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB

- „[…] Die Botschaft vom 21. September 1998 zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches nennt drei Grundformen des Gefangenenurlaubs: Urlaub zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung sowie Urlaub aus besonderen Gründen, namentlich zur Verrichtung unaufschiebbarer persönlicher, existenzerhaltender oder rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Eingewiesenen ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist (BBl 1999 2119).
  ‚Humanitäre Ausgänge‘ als solche kennen weder das Bundes- noch das Konkordatsrecht […]. Urlaub darf nur in der gesetzlich bestimmten Form bewilligt werden. Entsprechend unterliegen ‚Ausgänge’ den Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 6 StGB […]. Unter ‚humanitären Ausgängen‘ liesse sich ein Urlaub verstehen, für dessen Bewilligung letztlich ‚menschliche‘ Gesichtspunkte den Ausschlag geben. […] Die Achtung der Menschenwürde (Art. 7 BV) wurde indessen in Art. 74 StGB ausdrücklich als Vollzugsgrundsatz normiert. Damit ist das Grundrecht im Vollzugsrecht inkorporiert und besteht kein Bedürfnis, die drei Grundformen des Gefangenenurlaubs zu erweitern. Dies stünde sowohl im Widerspruch zum straf- und massnahmenrechtlich begründeten Freiheitsentzug als auch zum Verständnis der gesetzlichen Urlaubskonzeption, die als solche ‚humanitären‘ Anliegen des Gefangenen dient. […] Das Gesetz definiert die drei Urlaubsgründe in Art. 84 Abs. 6 StGB abschliessend.“ (E. 2.4)
- „[Es ist] davon auszugehen, dass Anstaltsverlassungen, welche nur dem sogenannten ‚Lüften’ des Insassen dienen oder aus humanitären Gründen gewährt werden, nicht aber in eine realistische Lockerungsperspektive eingebettet sind, nicht bewilligt werden dürfen, da sie ein zu grosses Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellen. […] Vollzugslockerungsentscheide müssen im Vollzugsplan (Art. 75 Abs. 3 StGB) eingebettet sein.“ (E. 2.7)
- „[Die] vorinstanzlichen Bedingungen […] bilden Bestandteil des Vollzugsplans mit individuell-konkret begründeter Zielsetzung bezüglich des vorgesehenen Ausgangs im Rahmen des gutachterlich empfohlenen Eintritts in einen gestuften Lockerungsprozess. Der Ausgang besitzt daher nicht lediglich einen Ausflugscharakter im Sinne eines unzulässigen blossen ‚Lüftens‘. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz von einem allerersten Lockerungsschritt spricht, aufgrund dessen erst noch zu prüfen sein wird, ob weitere Schritte (überhaupt) möglich werden […]. Die Vorinstanz geht somit in keiner Weise von einem nicht gesetzeskonformen oder nicht verantwortbaren Vorverständnis der Vollzugslockerungen aus. Der hier einzig zu beurteilende einmalige, doppelt begleitete, maximal fünfstündige Ausgang erscheint […] auch hinsichtlich der öffentlichen Sicherheitsinteressen vertretbar.“ (E. 2.8)

Zusätzliche Links: *---*

Schlagwörter: *Bundesgericht; Aargau; StGB 84 VI; Kontakt zur Aussenwelt; Vollzugsöffnung*

BGer 6B_1001/2015 und 6B_1147/2015 vom 29. Dezember 2015

Kein Verstoss gegen EMRK durch Unterbringung in Sicherheitsabteilung bis Platz in einer geeigneten Einrichtung frei wird bei Verlegung innerhalb gerichtlich festgelegter Frist

- „Die ASMV [Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug] hält in ihrer Verfügung vom 4. November 2014 fest, dass die Klinik Rheinau aktuell wohl die einzige geeignete Einrichtung für die Behandlung des Beschwerdeführers sei. Die Klinik Rheinau erklärte sich denn auch am 20. Mai 2014 bereit, den Beschwerdeführer aufzunehmen […]. Allerdings verzögert sich die Aufnahme des Beschwerdeführers in die Klinik Rheinau aus Gründen der Kapazität. […] Gemäss einer Mitteilung der Klinik Rheinau vom Mai 2015 befand er sich zu jenem Zeitpunkt weit oben auf der Warteliste und sei mit einer Aufnahme im Juli/August 2015 zu rechnen. Der Beschwerdeführer befand sich indessen auch noch im Zeitpunkt der Ausfällung des hier angefochtenen Entscheids am 6. Oktober 2015 nicht in der Klinik Rheinau, sondern in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg. Gleichwohl lehnte es die Vorinstanz ab, die Massnahme per Urteilsdatum mangels einer geeigneten Einrichtung aufzuheben. Sie setzte – auch im wohlverstandenen Interesse des Beschwerdeführers – gleichsam eine letzte Frist bis zum 29. Februar 2016. Sie hob die Massnahme für den Fall, dass der Beschwerdeführer nicht bis spätestens 29. Februar 2016 in die Klinik Rheinau oder in eine andere geeignete Institution eintreten kann, mangels Verfügbarkeit eines Therapieplatzes im Sinne von Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB auf. Dieses Vorgehen hält sich im Rahmen des der Vorinstanz zustehenden Beurteilungsspielraums. Die Vorinstanz verletzte kein Bundesrecht, indem sie die Verfügbarkeit einer geeigneten Einrichtung nicht schon für den Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern unter der genannten Voraussetzung erst, aber immerhin per 29. Februar 2016 verneinte.“ (E. 3.2)
- „Die Anstalten Thorberg waren auf der Grundlage der damals aktuellen psychiatrischen Gutachten aus dem Jahr 2010 als geeignete Einrichtung im Sinne von Art. 62c Abs. 1 lit. c StGB anzusehen. Der Beschwerdeführer befand sich allerdings nur kurze Zeit in der Therapieabteilung der Anstalten Thorberg. Aufgrund seines aggressiven Verhaltens gegenüber Angestellten und Mitinsassen musste er für die meiste Zeit in den Sicherheitsabteilungen der Anstalten untergebracht werden. Dies war rechtmässig. Gemäss Art. 90 Abs. 1 StGB darf eine Person, die sich im Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59 - 61 befindet, unter anderem dann ununterbrochen von den anderen Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies unerlässlich ist (b.) zum Schutze des Eingewiesenen oder Dritter oder (c.) als Disziplinarmassnahme. Nach seinem kurzzeitigen Aufenthalt in der therapeutischen Abteilung der Anstalten Thorberg, in welcher er offensichtlich überfordert war, lehnte der Beschwerdeführer therapeutische Gespräche, welche ihm vom Forensisch-Psychiatrischen Dienst mehrfach angeboten wurden, schroff ab. Nach Vorliegen des neuen psychiatrischen Gutachtens vom 24. September 2013, aus dem sich ergab, dass der Beschwerdeführer auch an einer schizotypen Störung leidet, welche in den Gutachten aus dem Jahr 2010 noch nicht diagnostiziert worden war, bemühte sich die zuständige Behörde sogleich erneut um die Aufnahme des Beschwerdeführers in die nunmehr zu dessen Behandlung geeignete Klinik Rheinau, welche […] am 20. März 2014 zugesichert wurde […]. Inwiefern die Unterbringung des Beschwerdeführers in den Sicherheitsabteilungen der Anstalten Thorberg und seit März 2015 in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg unter den gegebenen Umständen als Folter beziehungsweise unmenschliche oder erniedrigende Strafe anzusehen ist, wird in der Beschwerde nicht dargelegt und ist nicht ersichtlich. Dass der Beschwerdeführer im Rahmen dieser Unterbringung nicht die nach dem neuen Gutachten adäquate Behandlung erhielt, bedeutet nicht, dass die Unterbringung gegen Art. 3 EMRK verstösst. Sie verstösst auch nicht gegen Art. 5 Abs. 1 lit. e EMRK, da Wartezeiten bis zur Aufnahme in einer geeigneten Klinik in Anbetracht der beschränkten Kapazitäten hinzunehmen sind und die zulässige Wartezeit im vorliegenden Fall noch nicht überschritten worden ist.“ (E. 9.2)

Zusätzliche Links: *---*

Schlagwörter: *Bundesgericht; Bern; EMRK 3; EMRK 5 I; StGB 59; stationäre Massnahme; geeignete Einrichtung; Vollzugsort; psychisch Kranke; psychiatrische Einrichtung; Einzelhaft; Beschleunigungsgebot*

Bundesverwaltungsgericht: Urteile

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

15.1073 – Anfrage Andreas Gross (eingereicht im NR am 24. November 2015)

Schwerkranke in schweizerischen Gefängnissen

- Eingereichter Text
  Im Zusammenhang mit einem Bericht über Schwerkranke in den Gefängnissen Europas, den ich für die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu verfassen habe, ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:
  1. Wie viele schwerkranke Menschen sitzen in schweizerischen Gefängnissen und besonderen Abteilungen von diesen?
  2. Welche Möglichkeiten gibt es in der Schweiz, dass todkranke Gefängnisinsassen aus dem Gefängnis entlassen, ihre Strafen ausgesetzt oder ganz erlassen werden können, sodass sicher ist, dass sie nicht im Gefängnis sterben müssen?
  3. Ist er auch der Überzeugung, dass in der Schweiz kein Mensch in Gefangenschaft sterben und diese Frage auch nicht den Kantonen überlassen werden sollte?
- Antwort des BR: 25.11.2015
  1. Bezüglich der ersten Frage wurde bei den drei Strafvollzugskonkordaten eine Umfrage durchgeführt. Gemäss den eingegangenen Rückmeldungen muss schweizweit mit zwanzig bis dreissig Gefangenen gerechnet werden, welche als schwerkrank zu bezeichnen sind. Als schwerkrank wurde für diese Umfrage eine Person mit massiv reduzierter Lebenserwartung definiert.
  2. Nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) darf von den für den Vollzug geltenden Regeln zugunsten des Gefangenen abgewichen werden, wenn der Gesundheitszustand des Gefangenen dies erfordert (Art. 80 Abs. 1 Bst. a StGB). Artikel 80 Absatz 2 StGB ermöglicht den Vollzug der Freiheitsstrafe auch in einer „anderen geeigneten Einrichtung“, worunter neben Spitälern und medizinischen Rehabilitationseinrichtungen aller Art auch Heime für Behinderte, Invalide oder Betagte zu verstehen sind. Dies bietet die Möglichkeit der Verlegung eines todkranken Gefängnisinsassen z. B. in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Hospiz.
  Wenn ausserordentliche, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dies rechtfertigen, kann ein Gefangener ausnahmsweise bereits nach Verbüssung der Hälfte seiner Strafe, mindestens aber nach drei Monaten (bei lebenslanger Freiheitsstrafe nach der Hälfte der Strafe, mindestens aber nach zehn Jahren) bedingt entlassen werden (Art. 86 Abs. 4 und 5 StGB). […] Auch aus einer lebenslänglichen Verwahrung kann ein Täter bedingt entlassen werden, wenn er infolge schwerer Krankheit für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt (Art. 64c Abs. 4 StGB).
  Weiter wäre auch eine Unterbrechung des Vollzugs möglich. Diese darf jedoch nur aus wichtigen Gründen erfolgen (Art. 92 StGB). […] Gemäss Rechtsprechung werden bloss in der Person des Inhaftierten liegende Gründe als Voraussetzung für eine Vollzugsunterbrechung anerkannt. Unter anderem sind damit gesundheitliche Gründe gemeint, welche zu einer Hafterstehungsunfähigkeit führen. […] Die Unterbrechung des Vollzugs aus gesundheitlichen Gründen wird selten und nur dann gewährt, wenn im Vollzug keine den allgemeinen medizinischen Standards entsprechende Behandlung angeboten werden kann. […]
  3. Die unter Ziffer 2 aufgeführten rechtlichen Bestimmungen bieten genügend Spielraum, um schwerkranke Gefangene ausserhalb der Gefängnismauern medizinisch behandeln zu lassen. Dies schliesst auch die Betreuung in terminalen Stadien ein. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind für die für den Strafvollzug zuständigen Kantone verbindlich. Die Beurteilung, ob im Einzelfall der Gesundheitszustand eines Gefangenen eine Ausnahme von den allgemeinen Vollzugsregeln rechtfertigt, ist jedoch ein Ermessensentscheid, den die zuständige

Vollzugsbehörde treffen muss. Der Bundesrat sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, die geltende Zuständigkeitsordnung im Straf- und Massnahmenvollzug zu ändern. […]

- Stand: erledigt

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *StGB 80 I; StGB 80 II; StGB 86; StGB 92; Kantone; geeignete Einrichtung; Vollzugsort; Gesundheit in Haft; bedingte Entlassung; Vollzugsunterbruch*

15.4177 – Interpellation Yvette Estermann (eingereicht im NR am 17. Dezember 2015)

Selbstmorde und die Verschreibung von Psychopharmaka in Gefängnissen

- Eingereichter Text
  Die Presse berichtete über das Drama im Zürcher Gefängnis in Flaach: In diesem Gefängnis hat eine Mutter, die wegen der Tötung ihrer Kinder in Haft war, Selbstmord begangen. Bevor die Frau ins Gefängnis überführt wurde, war sie in einer psychiatrischen Anstalt interniert und wurde im Gefängnis dann weiterhin mit Psychopharmaka behandelt.
  In der Schweiz ist die Selbstmordquote während einer Untersuchungshaft höher als jene in normalen Gefängnissen. 51 Personen haben sich zwischen 2003 und 2013 in Untersuchungshaft das Leben genommen. Dass die dabei stattfindende psychiatrische Behandlung mit Psychopharmaka nicht infrage gestellt wird, ist merkwürdig, denn zahlreiche öffentliche Warnungen weisen auf die schweren Nebenwirkungen von Psychopharmaka wie Selbstmord, Gewalt, Halluzinationen, Feindseligkeit, schwere Depression, Angst, Unruhe, etc. hin. Vom Kanton Genf ist z.B. bekannt, dass zwischen 35 und 45 Prozent der Häftlinge solche Substanzen konsumieren.
  Fragen:
  1. Wie viele Häftlinge in der Schweiz waren bzw. sind in den letzten 20 Jahren in psychiatrischer Behandlung und nahmen bzw. nehmen Psychopharmaka?
  2. Wie viele der 51 Personen, die sich zwischen 2003 und 2013 während der Untersuchungshaft das Leben genommen haben, nahmen Psychopharmaka?
  3. Wie viele weitere Personen ausser den 51 Untersuchungshäftlingen begingen in Schweizer Gefängnissen Selbstmord?
  4. War die eingangs genannte Mutter in psychiatrischer Behandlung und nahm sie Psychopharmaka, bevor sie ihre Kinder tötete? Welche Psychopharmaka nahm sie während der Inhaftierung?
  5. Profitieren auch Häftlinge von einer Patientenaufklärung, wenn ihnen Psychopharmaka verschrieben werden? Werden ihre Patientenrechte gleich wie bei allen anderen Patienten respektiert? Werden sie schriftlich über die Risiken der ihnen verschriebenen Medikamente informiert? Was sind die Konsequenzen, wenn sie die Einnahme verweigern?
  6. Wie viele Häftlinge wurden gezwungen, aufgrund eines Gerichtsurteils psychiatrisch behandelt zu werden?
  7. Welche Rekursmöglichkeiten bestehen gegen ein Urteil, das eine psychiatrische Behandlung vorschreibt?
  8. Wie viele Klagen sind eingegangen von Häftlingen und/oder deren Verwandten aufgrund einer auferlegten psychiatrischen Behandlung?
  9. Wie viele Personen wurden nach ihrer Entlassung rückfällig, nachdem sie während ihrer Haftstrafe unter psychiatrischer Behandlung waren?
- Stellungnahme des BR: 17.02.2016
  Fragen 1, 2 und 3: Das Bundesamt für Statistik erhebt die Todesfälle und Suizide im Freiheitsentzug seit dem Jahr 2003. Im Zeitraum von 2003 bis 2014 haben in der Untersuchungshaft 55 und im Strafvollzug 30 Menschen Suizid begangen. Zu den Fragen 1 und 2 sind hingegen keine statistischen Angaben verfügbar.
  Frage 4: Die zuständigen Behörden des Kantons Zürich haben den angesprochenen Fall untersucht. Die Gutachten und Untersuchungsergebnisse finden sich auf der Internetseite der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich unter „Erkenntnisse und Lehren aus dem

Fall Flaach". Die Mutter war während ihrer Inhaftierung in psychiatrischer Betreuung. Zur medikamentösen Behandlung werden keine Aussagen gemacht.
Frage 5: Für die Patienten im Freiheitsentzug gelten genauso wie für alle anderen Patienten die gesetzlichen Regelungen der Patientenrechte auf Ebene Bund und Kantone. Der Bericht des Bundesrates „Patientenrechte und Patientenpartizipation" in Erfüllung der Postulate 12.3100 Kessler, 12.3124 Gilli und 12.3207 Steiert gibt hierzu einen Überblick.
Für die praktische Umsetzung formuliert zudem die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) Richtlinien. Diese sind für alle FMH-Mitglieder verbindlich. Die medizinische Praxis im Freiheitsentzug unterscheidet sich gemäss dem Äquivalenzprinzip der SAMW denn auch nicht von derjenigen ausserhalb der Gefängnismauern […].
Im Normalfall muss für jede Behandlung das Einverständnis des Patienten vorliegen. Der Arzt kann nur in Notsituationen auf dieses Einverständnis verzichten […]. Ob es in Rahmen des Strafvollzugs zu einer Zwangsbehandlung kommt, entscheiden die zuständigen medizinischen Stellen. Dies geschieht nach denselben Kriterien, die auch für nicht inhaftierte Personen gelten […]. In diesen Richtlinien werden dem medizinischen Personal zudem prozedurale Hilfestellungen, insbesondere auch in Bezug auf die Information und die Rechtsmittelbelehrung des Patienten, gegeben […].
Frage 7: Gegen diese Urteile stehen die gängigen Rekursmöglichkeiten bis hin zum Bundesgericht zur Verfügung.
Fragen 6, 8 und 9: Über die Anzahl der psychiatrischen Behandlungen bzw. der Zwangsbehandlungen im Gefängnis werden keine schweizerischen Statistiken geführt.

- Stand: Im Rat noch nicht behandelt

Zusätzliche Links: *Medienmitteilung Direktion der Justiz und des Innern 29.01.2016 „Erkenntnisse und Lehren aus dem Fall Flaach"; 12.3100 – Postulat Margrit Kessler; 12.3124 – Postulat Yvonne Gilli; 12.3207 – Postulat Jean-François Steiert*

Schlagwörter: *Zürich; Gesundheit in Haft; psychisch Kranke; Suizid; Zwangsmedikation; U-Haft*

15.4246 – Interpellation Philippe Nantermod (eingereicht im NR am 18. Dezember 2015)

Wie viel kosten die strafrechtlichen therapeutischen Massnahmen?

- Eingereichter Text
  Wie viel kosten die therapeutischen Massnahmen, die von den Kantonen im Sinne von Artikel 56 des Strafgesetzbuches angeordnet werden? Wie haben sich die Kosten seit dem Inkrafttreten der Revision des Strafgesetzbuches entwickelt?
  Begründung
  Seit die Revision des Strafgesetzbuches 2007 in Kraft getreten ist, haben die Kosten der therapeutischen Massnahmen zulasten der Kantone offensichtlich explosionsartig zugenommen, und zwar unkontrolliert und exponentiell.
  Den Kanton Wallis kosteten die Massnahmen im Jahr 2010 noch 814 000 Franken, im Jahr 2014 hingegen schon 5 Millionen Franken für 34 Häftlinge. […]
- Stellungnahme des BR: 17.02.2016
  […] Der Anstieg dieser Kosten erklärt sich hauptsächlich mit der Zunahme der angeordneten Massnahmen nach Artikel 59 StGB. Diese Entwicklung ist auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Zunächst wurden mit Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts die damals 229 nach altem Recht angeordneten Verwahrungen überprüft. Bei 80 Straftätern wurde die altrechtliche Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Artikel 59 StGB umgewandelt. Auch die Dauer der einzelnen Massnahme spielt bei der Entwicklung der Kosten eine Rolle. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Ist jedoch zu erwarten, dass der Täter weitere Delikte begehen wird, kann die stationäre Massnahme wiederkehrend um fünf Jahre verlängert werden.
  […] Das Komitee des Europarates zur Verhütung von Folter (CPT) und die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) kritisierten den Umstand, dass in der Schweiz viele nach Artikel 59 StGB verurteilte Straftäter am Vollzugsort ungeeignete Strukturen antreffen. Inzwischen wurden Massnahmenzentren und spezialisierte Fachabteilungen innerhalb der

Psychiatrie oder im Umfeld von Gefängnissen gebaut bzw. eingerichtet, was sowohl Baukosten, als auch zusätzliche Betriebskosten verursachte. Gleichzeitig wurde die Fachkompetenz des Personals durch die Anstellung von zusätzlichem Fachpersonal (Psychiater, Psychologen, Kriminologen usw.) erhöht. […]

- Stand: Im Rat noch nicht behandelt

Zusätzliche Links: 10.3693 – Postulat Natalie Rickli (eingereicht im NR am 27.09.2010)

Schlagwörter: Kosten; StGB 56; StGB 59; stationäre Massnahme

Follow-up

- 11.3767 – Motion Natalie Rickli (eingereicht am 12.09.2011) – Keine Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte
  Stellungnahme des BR: 09.11.2011 mit Antrag auf Ablehnung
  Stand: Annahme durch NR 23.09.2013; Motion an 2. Rat; RK-SR 01.09.2015 Antrag auf Änderung des Motionstexts; SR 15.12.2015 Annahme der Motion mit folgender Änderung: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine dahingehende Änderung von Artikel 64 StGB vorzulegen, dass unbegleitete Hafturlaube und Ausgänge für Verwahrte ausgeschlossen sind; von beiden Räten behandelt.
- 13.4314 – Postulat Viola Amherd (eingereicht am 13.12.2013) – Bundessubventionen für Untersuchungshaftplätze
  Stellungnahme des BR: 26.02.2014 mit Antrag auf Ablehnung
  Stand: NR erledigt 18.12.2015 (Abgeschrieben, weil seit mehr als zwei Jahren hängig).

Bund: Gesetzgebung

Verschiedenes

Rechtsgutachten „Vollzug von Schweizer Strafurteilen in ausländischen Strafvollzugsanstalten“ (Prof. Dr. Bernhard Rütsche)

- Im geltenden Recht fehlt es an den notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Auslagerung des Vollzugs von in der Schweiz ausgesprochenen Freiheitsstrafen in Drittstaaten. Dies unabhängig davon, ob es sich um Schweizer Bürger/innen oder Ausländer/innen handelt. Ein Strafvollzug in Drittstaaten ist damit nach geltendem Recht unzulässig.
- Eine Übertragung von Strafvollzugsaufgaben in einen Drittstaat setzt in jedem Fall eine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage voraus. Diese kann auch in einem referendumspflichtigen Staatsvertrag bestehen. Die Kantone sind nicht befugt, in eigener Kompetenz ausländische Anstalten mit Strafvollzugsaufgaben zu betrauen.
- Ein Strafvollzug in Drittstaaten ist grundsätzlich mit den von der Bundesverfassung und internationalen Menschenrechtsverträgen garantierten Grundrechten von Strafgefangenen nicht vereinbar. Der Gesetzgeber ist somit nicht befugt, den Strafvollzug in Drittstaaten durch Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen einzuführen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Strafvollzug in einem Drittstaat ausnahmsweise eine bessere Resozialisierung verspricht und damit im Interesse der verurteilten Person liegt; die verurteilte Person muss diesfalls dem Strafvollzug im Drittstaat zustimmen. Für solche Fälle bedürfte es eines dem Referendum unterstellten Staatsvertrags.

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: Vollzugsort; Strafvollzugsrecht